3.3 Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung

- → Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung
- Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Dies erfordert, dass Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Zusammenhängen unter Beweis zu stellen.
- Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse der begleitenden Diagnose und Evaluation des Lernprozesses sowie des Kompetenzerwerbs Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren.
- Für die Schülerinnen und Schüler sollen ein den Lernprozess begleitendes Feedback sowie Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen eine Hilfe für die Selbsteinschätzung sowie eine Ermutigung für das weitere Lernen darstellen.
- Die Beurteilung von Leistungen soll demnach grundsätzlich mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt verknüpft sein.
- Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass sie den in den Fachkonferenzen gemäß Schulgesetz beschlossenen Grundsätzen entspricht, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und die Korrekturen sowie die Kommentierungen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören neben der Etablierung eines angemessenen Umgangs mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.
- Im Sinne der Orientierung an den zuvor formulierten Anforderungen sind grundsätzlich alle der ausgewiesenen Kompetenzbereiche (Umgang mit Fachwissen, Erkenntnisgewinnung, Kommunikation sowie Bewertung) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Überprüfungsformen schriftlicher, mündlicher und ggf. praktischer Art sollen deshalb darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der dort aufgeführten Kompetenzerwartungen zu überprüfen. Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte alleinkann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nichtgerecht werden.
- Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe(APO-GOSt) dargestellt. Demgemäß sind bei der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen "Schriftliche Arbeiten/Klausuren" sowie "Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit" entsprechend den in der APO-GOSt angegebenen Gewichtungen gleichwertig zu berücksichtigen, falls die Schülerin bzw. der Schüler den Kurs schriftlich belegt.

Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und nutzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.

- Hinsichtlich der einzelnen Beurteilungsbereiche sind die folgenden Regelungen zu beachten:

→ Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten/Klausuren"

- Die Schülerinnen und Schüler müssen mit den Überprüfungsformen, die im Rahmen von Klausuren eingesetzt werden, vertraut sein und rechtzeitig sowie hinreichend Gelegenheit zur Anwendung haben.

- Über ihre unmittelbare Funktion als Instrument der Leistungsbewertung hinaus sollen Klausuren im Laufe der gymnasialen Oberstufe auch zunehmend auf die inhaltlichen und formalen Anforderungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfungen vorbereiten.

Dazu gehört u. a. auch die Schaffung angemessener Transparenz im Zusammenhang mit einer kriteriengeleiteten Bewertung. Beispiele für Prüfungsaufgaben und Auswertungskriterien sowie Konstruktionsvorgaben und Operatorenübersichten können im Internet auf den Seiten des Schulministeriums abgerufen werden.

- Da in Klausuren neben der Verdeutlichung des fachlichen Verständnisses auch die Darstellung bedeutsam ist, muss diesem Sachverhalt bei der Leistungsbewertung hinreichend Rechnung getragen werden. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen zu einer Absenkung der Note gemäß APO-GOSt. Abzüge für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sollen nicht erfolgen, wenn diese bereits bei der Darstellungsleistung fachspezifisch berücksichtigt wurden.
- In der Qualifikationsphase 1.2 wird die erste Klausur evtl. durch eine Facharbeit ersetzt. Facharbeiten dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Lernens vertraut zu machen. Die Facharbeit ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit und selbstständig zu verfassen. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Facharbeit sind so zu gestalten, dass sie ihrer Wertigkeit im Rahmen des Beurteilungsbereichs "Schriftliche Arbeiten/Klausuren" gerecht wird. Grundsätze der Leistungsbewertung von Facharbeiten regelt die Schule. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

- Die Benotung orientiert sich an der folgenden Tabelle:

15 P.	14 P.	13 P	12 P.	11 P.	
(1+)	(1)	(1-)	(2+)	(2)	
95,1-	90,1-	85,1-	80,1-	75,1-	
100%	95%	90%	85%	80%	
10 P.	9 P.	8 P.	7 P.	6 P.	
(2-)	(3+)	(3)	(3-)	(4+)	
70,1-	65,1-	60,1-	55,1-	50,1-	
75%	70%	65%	60%	55%	
5 P.	4 P.	3 P.	2 P.	1 P.	0 P.
(4)	(4-)	(5+)	(5)	(5-)	(6)
45,1-	40,1-	33,31-	26,61-	20,1-	0-
50%	45%	40%	33,3%	26,6%	20%

Im Hinblick auf die Anforderungen im schriftlichen und mündlichen Teil der Strukturierung Abiturprüfungen grundsätzlich von einer ist drei Anforderungsbereiche auszugehen, die die Transparenz bezüalich des Selbstständigkeitsgrades der erbrachten Prüfungsleistung erhöhen soll.

- Anforderungsbereich I (30%) umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.
- Anforderungsbereich II (50 %) umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.
- Anforderungsbereich III (20 %) umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

- Dauer und Anzahl der Klausuren:

Ab der 2. Klausur soll immer ein hilfsmittelfreier Teil (ggf. mit Rückgriff auf ältere Inhalte) in der Leistungsüberprüfung enthalten sein. Zeitlich ist folgende maximale Länge vorzusehen:

	Hilfsmittelfreier Teil	Klausurlänge	
Einführungsphase (EF)	20 Minuten	2 Unterrichtsstunden	
Qualifikationsphase – Gk:	20 Minuten	2 Unterrichtsstunden	
Q1			
Gk: Q2.1	30 Minuten	3 Unterrichtsstunden	
Gk: Q2.2	45 Minuten	180 Minuten	
Lk: Q1.1	30 Minuten	3 Unterrichtsstunden	
Lk: Q1.2	40 Minuten	4 Unterrichtsstunden	
Lk: Q2.1	45 Minuten	5 Unterrichtsstunden	
Lk: Q2.2	45 Minuten	255 Minuten	

Es sollen gleiche Bedingungen in allen Kursen vorliegen.

Die Vereinbarung wird einstimmig beschlossen.

Einführungsphase:

je 2 Klausuren im ersten und zweiten Halbjahr

Qualifikationsphase 1:

GK: 2 Klausuren in jedem Halbjahr LK: 2 Klausuren in jedem Halbjahr

Qualifikationsphase 2.1:

2 Klausuren

Qualifikationsphase 2.2:

1 Klausur, die – was den formalen Rahmen angeht – unter Abiturbedingungen geschrieben wird - für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am schriftlichen Abitur Mathematik

ightarrow Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit"

- Im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit" können neben den nachfolgend aufgeführten Überprüfungsformen vielfältige weitere zum Einsatz kommen, für die kein abschließender Katalog festgesetzt wird. Darüber hinaus können weitere Überprüfungsformen nach Entscheidung der Lehrkraft eingesetzt werden. Wichtig für die Nutzung der Überprüfungsformen im Rahmen der Leistungsbewertung ist es, dass sich die Schülerinnen und Schüler zuvor im Rahmen von Anwendungssituationen hinreichend mit diesen vertraut machen konnten.
- Aufgabentypen zur Leistungsüberprüfung und Unterrichtsgestaltung, Beispiele und Anregungen:
- a) Aufgabe mit realitätsnahem Kontext:
- Ordnen, Strukturieren, Darstellen realer Zusammenhänge Modellierungen, Simulationen, Variation der Ausgangsbedingungen oder von Parametern
- Auswählen, Aufstellen und Begründen geeigneter mathematischer Modelle
- Möglichkeiten und Grenzen von Modellierungen, Vereinfachung von Annahmen, Vergleich funktionaler Ansätze
- b) Innermathematische Argumentationsaufgabe
- Begriffe, Lehrsätze und Algorithmen auswählen und anwenden, Beweise erläutern oder führen
- Verallgemeinern mathematischer Sachverhalte
- Zusammenhänge zwischen mathematischen Sätzen herstellen und erläutern
- Fehler analysieren
- Vernetzen von elementargeometrischen Sätzen und analytischen Zugängen
- c) Hilfsmittelfrei zu bearbeitende Aufgabe
- Interpretationen, Argumentationen, Beurteilungen aus allen Inhaltsfeldern
- Argumentation anhand von vorgegeben Graphen und Grafiken
- Bei Darstellungswechseln entsprechende Zuordnungen vornehmen
- Definition/unmittelbare Anwendung oder Veranschaulichung fundamentaler Begriffe, von Regeln, Algorithmen, Lösungsverfahren einfacher Gleichungen ohne oder mit geringem Rechenaufwand
- Einfache Rechnungen
- d) Offene Aufgabe
- Kein offensichtlicher Lösungsweg

- Entwickeln und Darstellen von Lösungsstrategien
- e) Geschlossene Aufgabe
- Erkennbarer oder vorgegebener Lösungsweg
- Umkehrung von gegebenen Lösungswegen
- Anwenden von Algorithmen
- Interpretation vorgegebener Ergebnisse

f) Explorative Aufgabe

- Anspruchsvolle und herausfordernde Lernsituationen mit geeigneten Hilfestellungen erforschen
- Regelmäßigkeiten und Zusammenhänge durch Simulationen, Variationen von Parametern und grafischen Darstellungen entdecken und begründen

g) Auswahlaufgabe

- Aufgaben mit mehreren vorgegebenen Lösungen, von denen mindestens eine richtig ist
- Auswahl begründen, Alternativen widerlegen

h) Vernetzende Aufgabe

- Inhaltsfeld übergreifende Aufgaben
- Optimierung von Abständen
- Analytische Untersuchungen stetiger Verteilungsfunktionen
- Stochastische Prozesse mit analytischen Ansätzen verknüpfen

i) Präsentationsaufgabe

- Präsentationen, Referate, adressatenbezogene Erläuterungen
- Exposee, Statement
- Kurzvortrag zu konkret umrissener Aufgabenstellung

j) Dokumentationsaufgabe

- Portfolio, Lerntagebücher
- Dokumentation von Recherchen
- Im Rahmen der Leistungsbewertung gelten auch für diese die oben ausgeführten allgemeinen Ansprüche der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung.
- Im Verlauf der gymnasialen Oberstufe ist auch in diesem Beurteilungsbereich sicherzustellen, dass Formen, die im Rahmen der Abiturprüfungen insbesondere in den mündlichen Prüfungen von Bedeutung sind, frühzeitig vorbereitet und angewendet werden.
- Dem Bereich sonstige Mitarbeit sind verschiedene Bewertungsmerkmale zuzuordnen:
- a) Anforderungsbereich I (30 %)
- regelmäßige Erledigung von Hausaufgaben,
- Vortrag der Hausaufgaben,
- Vortrag des Ergebnisses einer Gruppenarbeit
- Beherrschung des eingeübten Kalküls

- Mitarbeit in GA-Phasen
- Bereitschaft, sich mit den gestellten Aufgaben auseinanderzusetzen
- b) Anforderungsbereich II (50 %)
- bekannte Verfahren auf vergleichbare Probleme anwenden
- Übertragen bekannter Verfahren auf neue Situationen
- Bekannte Verfahren themenübergreifend anwenden
- Referate zu Themen, die an den Unterrichtsstoff anschließen
- Selbstständiges einbringen in GA Phasen
- Erledigung der Hausaufgaben (Typabhängig)
- Zielgerichtetes, richtiges Einsetzen des GTR
- Bewertung von Ergebnissen und Schülerbeiträgen
- Mathematisches Modellieren von Sachaufgaben
- Übertragung der Ergebnisse in den Sachzusammenhang
- c) Anforderungsbereich III (20 %)
- bekannte Verfahren zusammentragen und neu kombiniert bei neuen Problemen zur Lösung einsetzen
- Zielgerichtetes vorantreiben von Gruppenarbeit
- Referate zu Themen, die deutlich über den Unterricht hinausgehen

→ Abiturprüfuna

- Die allgemeinen Regelungen zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung, mit denen zugleich die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz umgesetzt werden, basieren auf dem Schulgesetz sowie dem entsprechenden Teil der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe.
- Fachlich beziehen sich alle Teile der Abiturprüfung auf die im Kernlehrplan für das Ende der Qualifikationsphase festgelegten Kompetenzerwartungen.
- Bei der Lösung schriftlicher wie mündlicher Abituraufgaben sind generell Kompetenzen nachzuweisen, die im Unterricht der gesamten Qualifikationsphase erworben wurden und deren Erwerb in vielfältigen Zusammenhängen angelegt wurde.
- Die jährlichen "Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur in der gymnasialen Oberstufe" (Abiturvorgaben), die auf den Internetseiten des Schulministeriums abrufbar sind, konkretisieren den Kernlehrplan, soweit dies für die Schaffung landesweit einheitlicher Bezüge für die zentral gestellten Abiturklausuren erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Umsetzung des gesamten Kernlehrplans bleibt hiervon unberührt.
- Im Hinblick auf die Anforderungen im schriftlichen und mündlichen Teil der Strukturierung Abiturprüfungen ist grundsätzlich von einer in drei Anforderungsbereiche auszugehen, die bezüglich die Transparenz des Selbstständigkeitsgrades der erbrachten Prüfungsleistung erhöhen soll.

- Anforderungsbereich I
- Anforderungsbereich II
- Anforderungsbereich III
- Für alle Fächer gilt, dass die Aufgabenstellungen in schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen alle Anforderungsbereiche berücksichtigen müssen, der Anforderungsbereich II aber den Schwerpunkt bildet.
- Fachspezifisch ist die Ausgestaltung der Anforderungsbereiche an den Kompetenzerwartungen des jeweiligen Kurstyps zu orientieren.
- Für die Aufgabenstellungen werden die für Abiturprüfungen geltenden Operatoren des Faches verwendet, die in einem für die Prüflinge nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Anforderungsbereichen stehen.
- Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt jeweils auf einer zuvor festgelegten Grundlage, die im schriftlichen Abitur aus dem zentral vorgegebenen kriteriellen Bewertungsraster, im mündlichen Abitur aus dem im Fachprüfungsausschuss abgestimmten Erwartungshorizont besteht.
- Übergreifende Bewertungskriterien für die erbrachten Leistungen sind die Komplexität der Gegenstände, die sachliche Richtigkeit und die Schlüssigkeit der Aussagen, die Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit, die Differenziertheit des Verstehens und Darstellens, das Herstellen geeigneter Zusammenhänge, die Eigenständigkeit der Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Problemstellungen, die argumentative Begründung eigener Urteile, Stellungnahmen und Wertungen, die Selbstständigkeit und Klarheit in Aufbau und Sprache, die Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und -methoden sowie die Erfüllung standardsprachlicher Normen.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsteile sind die folgenden Regelungen zu beachten.

→ Schriftliche Abiturprüfung

- Die Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung werden landesweit zentral gestellt. Alle Aufgaben entsprechen den öffentlich zugänglichen Konstruktionsvorgaben und nutzen die fachspezifischen Operatoren. Beispiele für Abiturklausuren sind für die Schulen auf den Internetseiten des Schulministeriums abrufbar.

Für die schriftliche Abiturprüfung enthalten die aufgabenbezogenen Unterlagen für die Lehrkraft jeweils Hinweise zu Aufgabenart und zugelassenen Hilfsmitteln, die Aufgabenstellung, die Materialgrundlage, die Bezüge zum Kernlehrplan und zu den Abiturvorgaben, die Vorgaben für die Bewertung der Schülerleistungen sowie den Bewertungsbogen zur Prüfungsarbeit. Die Anforderungen an die zu erbringenden Klausurleistungen werden durch das zentral gestellte kriterielle Bewertungsraster definiert.

Die Bewertung folgt über Randkorrekturen sowie das ausgefüllte Bewertungsraster, mit dem die Gesamtleistung dokumentiert wird. Für die Berücksichtigung gehäufter Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gelten die Regelungen aus Kapitel 3 analog auch für die schriftliche Abiturprüfung. Im Fach Mathematik gelten darüber hinaus die nachfolgenden Regelungen: Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus mehreren unabhängig voneinander bearbeitbaren Aufgaben. Jede Aufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die jedoch nicht beziehungslos nebeneinander stehen sollen. Eine Ausnahme hiervon bilden hilfsmittelfreie Aufgaben. Die Teilaufgaben einer Aufgabe sollen so unabhängig voneinander sein, dass eine Fehlleistung – insbesondere am Anfang – nicht die weitere Bearbeitung der Aufgabe stark erschwert. Falls erforderlich, können Zwischenergebnisse in der Aufgabenstellung enthalten sein. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen innermathematischen und realitätsnahen

Aufgabenstellungen ist zu achten. Die Prüfungsaufgaben insgesamt können alle drei Inhaltsfelder berücksichtigen.

- Für die schriftliche Abiturprüfung enthalten die aufgabenbezogenen Unterlagen Bewertungsbogen zur Prüfungsarbeit. Die Anforderungen an die zu erbringenden Klausurleistungen werden durch das zentral gestellte kriterielle Bewertungsraster definiert.
- Die Bewertung erfolgt über Randkorrekturen sowie das ausgefüllte Bewertungsraster, mit dem die Gesamtleistung dokumentiert wird. Für die Berücksichtigung gehäufter Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gelten die Regelungen der Klausuren in den Kursen der Oberstufe auch für die schriftliche Abiturprüfung.
- Fachspezifisch gelten darüber hinaus die nachfolgenden Regelungen.

→ Mündliche Abiturprüfung

Die Aufgaben für die mündliche Abiturprüfung werden dezentral durch die Fachprüferin Einvernehmen Fachprüfer — im mit dem Fachprüfungsausschuss – gestellt. Dabei handelt es sich um jeweils neue, begrenzte Aufgaben, die dem Prüfling einschließlich der ggf. notwendigen Texte und Materialien für den ersten Teil der mündlichen Abiturprüfung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Aufgaben für die mündliche Abiturprüfung insgesamt sind so zu stellen, dass sie hinreichend breit angelegt sind und sich nicht ausschließlich auf den Unterricht eines Kurshalbiahres beschränken, umfangreiche Rechnungen sind zu vermeiden. Die Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche soll eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Auswahlmöglichkeiten für die Schülerin bzw. den Schüler bestehen nicht. Der Erwartungshorizont ist zuvor mit dem Fachprüfungsausschuss abzustimmen.

Der Prüfling soll in der Prüfung, die in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten dauert, in einem ersten Teil selbstständig die vorbereiteten Ergebnisse zur gestellten Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag präsentieren. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen. Bei der Bewertung mündlicher Prüfungen liegen der im Fachprüfungsausschuss abgestimmte Erwartungshorizont sowie die eingangs dargestellten übergreifenden Kriterien zugrunde. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt dem Fachprüfungsausschuss eine Note, ggf. mit Tendenz, vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Fachspezifisch gelten darüber hinaus die nachfolgenden Regelungen. Die Prüfungsaufgabe bezieht sich auf mindestens zwei der im Kernlehrplan genannten Inhaltsfelder "Funktionen und Analysis", "Analytische Geometrie und Lineare Algebra" und "Stochastik". Absprachen mit dem Prüfling über die Inhaltsfelder sind nicht zulässig. Für den ersten Prüfungsteil empfiehlt es sich, dass der Prüfling für seine Ergebnisse bzw. zentrale Aspekte seines Vortrages während der Vorbereitungszeit eine Vortragsstütze erstellt. Eingeführte Hilfsmittel sind grundsätzlich zugelassen.

→ Besondere Lernleistung

Schülerinnen und Schüler können in die Gesamtqualifikation eine besondere Lernleistung einbringen, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, die

Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten. Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.